

Berichte über die Ausschusssitzungen im Rahmen der Frühjahrstagung der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht am 9.5.2019 in Bad Herrenalb

G. Ausschuss für Agrarförder- und Marktorganisationsrecht

Dr. Christian Busse, Ausschussvorsitzender

Zur Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette sowie zur Konzeption der Grünen Architektur im Rahmen der laufenden GAP-Reform – Bericht über die 6. Sitzung des Ausschusses für Agrarförder- und Marktorganisationsrecht am 9.5.2019 in Bad Herrenalb

Am 9.5.2019 fand im Rahmen der Frühjahrstagung der DGAR in Bad Herrenalb unter dem Vorsitz des Berichterstatters die 6. Sitzung des Ausschusses für Agrarförder- und Marktorganisationsrecht statt.

I. Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette

Als erstes Thema wurde in Fortsetzung der Diskussion auf der 4. Ausschusssitzung vom 26.4.2018 (1) die am 25.4.2019 im Amtsblatt der EU verkündete „Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.4.2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette“ (2) behandelt. Nach intensiven Verhandlungen im Rahmen eines so genannten informellen Trilogs zwischen Europäischem Parlament, Europäischer Kommission und EU-Rat ist es im Dezember 2018 zu einer Einigung über die Richtlinie gekommen. Da die Europäische Kommission ihren Legislativvorschlag am 12.4.2018 vorgelegt hatte (3), konnte die Einigung in einem erstaunlich kurzen Zeitraum von acht Monaten erzielt werden, obwohl im Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung des Europäischen Parlaments 678 Änderungsanträge eingebracht worden waren. Bei der Abstimmung im EU-Rat am 9.4.2019 votierten alle Mitgliedstaaten bis auf Großbritannien, das sich der Stimme enthielt, für das Trilogergebnis. (4) Dadurch wurde das Ziel erreicht, das Verfahren vor der Neuwahl des Europäischen Parlaments im Mai 2019 abzuschließen.

Ausgehend von einer Synopse des Berichterstatters mit der Richtlinie in ihrer ursprünglich vorgeschlagenen Fassung und ihrer verabschiedeten Fassung erörterte der Ausschuss die einzelnen Änderungen. Die nun verkündete Fassung (5) ist nach ihrem Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 von den Mitgliedstaaten bis 1.5.2021 in nationales Recht umzusetzen. Das nationale Recht muss gemäß Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 spätestens ab 1.11.2021 angewendet werden. Nach Art. 1 Abs. 3 fallen zum einen diejenigen Liefervereinbarungen, die ab dem betreffenden Anwendungszeitpunkt abgeschlossen werden, in den Anwendungsbereich des neuen Rechts. Zum anderen sind auch zu diesem Zeitpunkt schon bestehenden Liefervereinbarungen betroffen, da Art. 1 Abs. 4 anordnet, dass solche Vereinbarungen innerhalb eines Jahres an das neue Recht anzupassen sind. Folglich bedarf es einer Überprüfung grundsätzlich sämtlicher Liefervereinbarungen.

Eine gleichfalls gravierende Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereiches ist die nunmehrige Erstreckung auf alle Anhang-I-Erzeugnisse unabhängig davon, ob sie als Lebensmittel verwendet oder zu Lebensmitteln verarbeitet werden. Entsprechend der betreffenden Definition der „Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse“ in Art. 2 Nr. 1 ist auch der Titel der Richtlinie auf die Agrarerzeugnisse erweitert worden. Mithin fällt nun beispielsweise eine Vereinbarung eines Landwirts über den Verkauf von Futtergetreide an einen Getreidehändler in den Anwendungsbereich. Der Ausschuss hatte sich am 26.4.2018 auch für einen weiten Anwendungsbereich ausgesprochen, da sich ansonsten erhebliche Abgrenzungsprobleme stellen würden.

Hinsichtlich des personellen Anwendungsbereiches war der Ausschuss am 26.4.2018 mehrheitlich dafür, statt des im Legislativvorschlag der Europäischen Kommission vorgesehenen KMU-Ausgangspunktes ein Konzept zu nutzen, das stärker auf die konkrete Marktmachtkonstellation abstellt und dabei prinzipiell alle Unternehmen auf Lieferanten- und Käuferseite erfasst. Dies findet sich nun in Art. 1 Abs. 2 wieder, der fünf Konstellationen enthält, die an einen Jahresumsatz von 2 Mio. EUR, 10 Mio. EUR, 50 Mio. EUR, 150 Mio. EUR und 350 Mio. EUR anknüpfen. Dadurch wird letztlich die vorherige Umsatzgrenze auf Seiten der Lieferanten von der KMU-Grenze – d.h. von maximal 50 Mio. EUR – auf 350 Mio. EUR angehoben. Eine weitere Vergrößerung des personellen Anwendungsbereiches existiert auf Seiten der Käufer. So bestimmt Art. 2 Nr. 2 Halbsatz 1 den Käufer als „jede natürliche Person, unabhängig vom Niederlassungsort dieser Person“, während der Legislativvorschlag noch eine Ansässigkeit in der EU gefordert hatte. Es wird interessant werden, wie Käufer, die ihren Sitz in Drittstaaten haben, kontrolliert werden.

Diese vier Erweiterungen, die die erfassten Vereinbarungen, Erzeugnisse, Lieferanten und Käufer betreffen, dürften die praktische Bedeutung des neuen Rechts erhöhen, wobei der Ausschuss sich nicht sicher war, welche tatsächliche praktische Relevanz das neue Recht vor allem im Bereich der Beziehungen der Landwirte zu ihren Abnehmern besitzt. Wie schon in der Sitzung vom 26.4.2018 wurde betont, dass eine große Scheu besteht, missbräuchliche Praktiken zu thematisieren und vor allem mit konkreten Unternehmensnamen zu belegen. Gerade aus diesem Grund hat Art. 5 die Regelungen zu „Beschwerden und Vertraulichkeit“ noch umfassender ausgestaltet. Vor allem ist es nach Art. 5 Abs. 1 dem Lieferanten nun möglich, nicht nur – wie im Legislativvorschlag ausschließlich vorgesehen – Beschwerde in dem Mitgliedstaat einzulegen, in dem der Käufer seinen Sitz hat, sondern auch in demjenigen Mitgliedstaat, in dem er selbst niedergelassen ist. In Fällen Mitgliedstaaten übergreifender Lieferbeziehungen stehen folglich zwei Durchsetzungsbehörden zur Auswahl, was möglicherweise zu einem gewissen Wettbewerb zwischen den Durchsetzungsbehörden im Hinblick auf die Effektivität ihrer Arbeit führt.

Wichtig ist ferner, dass nach Art. 5 Abs. 2 neben den Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen – gemeint sind offenbar die im Rahmen des Agrarorganisationsrechts anerkannten Erzeugerorganisationen und Vereinigungen – nun auch „andere Lieferorganisationen“ sowie „andere Organisationen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, Lieferanten zu vertreten“, auf Ersuchen eines ihrer Mitglieder eine Beschwerde erheben können. Bei den „anderen Organisationen“ muss es sich um „unabhängige juristische Personen, die mit ihrer Tätigkeit

keinen Erwerbszweck verfolgen“, handeln. Möglicherweise wird auf diese Weise auch landwirtschaftlichen Verbänden eine Beschwerdeerhebung eingeräumt. Art. 5 Abs. 4 verpflichtet die Durchsetzungsbehörde zudem dazu, „innerhalb einer angemessenen Frist“ eine Zwischennachricht zu geben, „wie sie mit der Beschwerde zu verfahren gedenkt“. Außerdem hat die Durchsetzungsbehörde nunmehr nach Art. 5 Abs. 6 im Falle einer Untersuchung die Untersuchung „innerhalb angemessener Frist einzuleiten, durchzuführen und abzuschließen“. Im Falle der Feststellung eines Verstoßes muss gemäß Art. 5 Abs. 7 die Durchsetzungsbehörde über die Möglichkeit verfügen, vom Käufer zu verlangen, „die verbotene Handelspraxis einzustellen“.

Parallel dazu hat Art. 6 die „Befugnisse der Durchsetzungsbehörde“ ausgeweitet, wobei die Feststellung im einleitenden Satz des Art. 6 Abs. 1, dass die Durchsetzungsbehörde „über die Ressourcen und das Fachwissen verfügt, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist“, selbstverständlich erscheint. Des Weiteren sieht nun Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c „unangekündigte Nachprüfungen vor Ort“ vor. Nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e sollen nicht nur Geldbußen, sondern auch „andere ebenso wirksame Sanktionen, einschließlich einstweiliger Verfügungen, verhängt oder diesbezügliche Verfahren veranlasst“ werden können. Der Ausschuss hat hierzu diskutiert, ob hiermit auch zivilrechtliche Verfahren gemeint sein könnten. Grundsätzlich dürfte dies der Fall sein. Es hängt jedoch davon ab, wie der jeweilige Mitgliedstaat die Umsetzung der Richtlinie in seine Rechtsordnung integriert. In Deutschland handeln Behörden klassischerweise mit Mitteln des öffentlichen Rechts. Auf Wunsch derjenigen Mitgliedstaaten, die bereits eine schiedsgerichtsartige Schlichtungsstelle eingerichtet haben, sieht Art. 7 für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, zusätzlich zu dem behördlichen Verfahren eine „freiwillige Nutzung wirksamer und unabhängiger Streitbeilegungsverfahren“ zu unterstützen.

Beträchtlich ausgeweitet wurde auf Drängen des Europäischen Parlaments auch die Liste der absolut und relativ verbotenen Handelspraktiken. Statt jeweils vier absolut verbotener und relativ verbotener Praktiken sind nun neun absolut verbotene und sechs relativ verbotene Praktiken geregelt, so dass sich die Gesamtzahl der erfassten Praktiken fast verdoppelt hat. Allerdings wird dies dadurch relativiert, dass im Europäischen Parlament die Fraktionen zum Teil noch eine viel größere Anzahl verbotener Praktiken vorgeschlagen hatten. Nicht durchdringen konnte hingegen die Idee einer die Einzelaufzählung ersetzenden oder die Verbotsliste ergänzenden Generalklausel. Der Ausschuss hatte sich am 26.4.2018 aus Gründen der Rechtsklarheit ebenfalls gegen eine solche Generalklausel ausgesprochen. Nach wie vor nicht geregelt sind die zivilrechtlichen Folgen eines Verstoßes, was bereits am 26.4.2018 vom Ausschuss gutgeheißen wurde. Denn diese Folgen ergeben sich aus der Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten. Interessant wird sein, ob die Durchsetzungsbehörde die vollständige oder teilweise Nichtigkeit einer Liefervereinbarung, die gegen eine verbotene Klausel verstößt, wird anordnen können. Letztlich stellt sich an diesem Punkt eine Reihe von noch zu diskutierender Folgefragen.

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Durchsetzungsbehörden sind die Bestimmungen ebenfalls ausgeweitet worden. Unter anderem sieht Art. 8 Abs. 3 Satz 2 vor, dass die Europäische Kommission auf einer öffentlichen Internetseite die Kontaktdaten aller Durchsetzungsbehörden und entsprechende Links auf die jeweiligen einzelstaatlichen Internetseiten zur Verfügung stellt. Die Bestimmung des Art. 9 Abs. 1 zu einem „höheren Schutzniveau“ in den Mitgliedstaaten ist um den Aspekt der Beibehaltung einschlägiger Bestimmungen ergänzt worden, da eine Reihe von Mitgliedstaaten bereits über solche Regelungen verfügen. Diese Bestimmung ist zugleich der Hebel, den Schwellenwert über die Grenze von 350 Mio. EUR zu erhöhen, zusätzliche Fallbeispiele für verbotene Praktiken aufzunehmen und die Palette der betroffenen Erzeugnisse zu erweitern, wie Erwägungsgrund 40 Satz 2 erläutert. Zugleich stellt Art. 9 Abs. 2 klar, dass Regelungen zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, durch die Richtlinie unberührt bleiben. Zu denken ist etwa an Regelungen, die solche Praktiken zur Vermeidung von Gesundheitsrisiken untersagen.

Nach Art. 12 Abs. 1 hat die Europäische Kommission bis 1.11.2025 einen ersten Bewertungsbericht über die Erfahrungen mit der Richtlinie vorzulegen. Gemäß Art. 12 Abs. 4 ist bis 1.11.2021 von ihr ein Zwischenbericht zu erstellen, wobei allerdings zu beachten ist, dass die Mitgliedstaaten bis zu diesem Datum Zeit haben, die nationalen Umsetzungsmaßnahmen zur Anwendung zu bringen. Es kann daher bei dem Zwischenbericht vorrangig nur um den Stand der Umsetzung gehen.

Der Zustimmungsbeschluss des EU-Rates wurde von vier Erklärungen begleitet (6), die ebenfalls dem Ausschuss vorlagen. Die erste Erklärung ist gemeinsam von allen drei am Trilog beteiligten EU-Organen abgegeben worden und betrifft die „Transparenz der Agrar- und Lebensmittelmärkte“. Sie zielt darauf ab, dass die Richtlinie als Teil eines größeren Unterfangens, die Agrar- und Lebensmittelkette in der EU besser aufzustellen, betrachtet wird. So sollen die Marktteilnehmer durch umfangreichere und vor allem aktuellere statistische Daten über die Entwicklung auf den Agrarmärkten informiert werden. Hierzu hat die Europäische Kommission bereits im Rahmen ihrer so genannten Transparenzinitiative Vorschläge vorgelegt. In der zweiten Erklärung weist Dänemark auf die Bedeutung des landwirtschaftlichen Genossenschaftssektors hin und betont zugleich, dass es den Ansatz, nur KMU-Unternehmen auf Seiten der Lieferanten zu schützen, für angemessener gehalten hätte. Es folgt eine gemeinsame Erklärung von Deutschland und Luxemburg, die davon ausgehen, dass die in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Regelung, wonach die Durchsetzungsbehörde, bei der die Beschwerde eingelegt wird, „für die Durchsetzung der Verbote zuständig ist“, in grenzüberschreitenden Konstellationen nicht zu „Eingriffsbefugnissen auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates“ führt.

Schließlich ist noch eine längere Erklärung der Tschechischen Republik enthalten, die genau umgekehrt zu Dänemark betont, dass sie eine Ausweitung auf alle Lieferanten gewünscht hätte. Im Hinblick auf den Streit während der Verhandlungen, inwieweit die Ausweitung des Anwendungsbereichs noch durch die Rechtsetzungskompetenz des Art. 43 Abs. 2 AEUV gedeckt ist, nimmt die Tschechische Republik zu Gunsten einer solchen Abdeckung Stellung. In der Tat ist die Formulierung der GAP in Art. 38 ff. AEUV so weit, dass der Anwendungsbereich abgedeckt sein dürfte.

II. Konzeption der Grünen Architektur im Rahmen der laufenden GAP-Reform

In Fortsetzung der Behandlung der laufenden GAP-Reform auf der 5. Ausschusssitzung vom 26.9.2018 (7) erörterte der Ausschuss ausgehend von einem Impulsvortrag von Herrn Oberregierungsrat Dr. List als zweites Thema den aktuellen Verhandlungsstand der Konzeption der so genannten Grünen Architektur. Die darunter insbesondere verstandenen umwelt- und Klimaschutzbezogenen Elemente der GAP sind grundsätzlich dreigestaffelt, wobei deren genauen Zielsetzungen zunächst in Art. 6 Abs. 1 Buchstabe d, e und f des Legislativvorschlages für eine GAP-Strategiepläne-Verordnung (8) angeführt werden: „d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zu nachhaltiger Energie“, „e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft“ sowie „f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften“. Art. 5 Unterabs. 1 Buchstabe b fasst dies unter der übergeordneten allgemeinen Zielsetzung „Stärkung von Umweltpflege und Klimaschutz und Beitrag zu den umwelt- und klimabezogenen Zielen der Union“ zusammen.

Auf einer ersten Ebene wird die bisherige Basisprämie zu einer „Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit“, wie es Art. 17 Abs. 1 formuliert. Denn die Förderung unterliegt einer so genannten Konditionalität, die in erweiterter Form die bisherigen Cross-Compliance-Anforderungen und Teile des Greening umfasst. So verlangt Art. 11 Abs. 1 die Einhaltung von „Grundanforderungen an die Betriebsführung“ (GAB) und von „Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen“ (GLÖZ-Standards). Während die Einhaltung der Konditionalität – wie ihr Name schon sagt – für den Erhalt der Förderung zwingend ist, ist die Einhaltung der zweiten Ebene für die Landwirte fakultativ. Sie besteht in den so genannten Öko-Regelungen – auch „Eco-Schemes“ genannt –, die in Art. 28 ff. geregelt sind. Um eine zusätzliche Förderung zu erhalten, muss sich nach Art. 28 Abs. 2 der Landwirt verpflichten, „auf förderfähigen Hektarflächen dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden anzuwenden“.

Gemäß dem Ebenensystem haben diese Methoden inhaltlich über die Konditionalität hinauszugehen und damit zu einem höheren Niveau der Umweltschutzmaßnahmen zu führen. Die Mitgliedstaaten sollen gezwungen sein, die zusätzliche Förderung anzubieten, während es der Entscheidung des Landwirtes obliegt, ob er sie beantragt und dadurch deren Bedingungen einzuhalten hat. Die dritte Ebene wird aus den bisherigen Umweltmaßnahmen im Bereich des ELER gebildet, die in Art. 65 unter der Überschrift „Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen“ normiert sind. Jedenfalls nach dem Wortlaut des Art. 65 Abs. 1 ist das Anbieten einer solchen Förderung für die Mitgliedstaaten fakultativ. Da sie im Falle eines Anbietens für den Landwirt ebenfalls fakultativ sind, ergibt sich eine doppelte Fakultativität. Auch diese Förderung hat über die Konditionalität hinauszugehen. Die Abgrenzung zwischen den Öko-Regelungen und den agrarumweltbezogenen Förderungen im ländlichen Raum wird dadurch erreicht, dass Art. 28 Nr. 5 Buchstabe d und Art. 65 Nr. 5 Buchstabe d spiegeltbildlich besagen, dass sich die Verpflichtungen nicht doppeln dürfen.

Ergänzend ist noch auf Art. 123 f. hinzuweisen, die für die Mitgliedstaaten ein „Anreizsystem für gute Umwelt- und Klimaleistungen“ vorsehen. Nach Art. 123 Nr. 1 kann ein Mitgliedstaat 2026 „zur Belohnung zufriedenstellender Leistungen in Bezug auf die Umwelt- und Klimaziele“ einen „Leistungsbonus“ in Form zusätzlicher EU-Finanzmittel im Jahre 2027 erhalten. Die „Belohnung“ wird gewährt, wenn „mindestens 90 % der Sollvorgabe für das Jahr 2025 erreicht wurden“.

Wird der beschriebene Legislativvorschlag mit dem Stand der Beratungen abgeglichen, so ergeben sich aus einem Sachstandspapier der EU-Ratspräsidentschaft vom 13.3.2019, in dem die Änderungen markiert sind (9), im Bereich der Grünen Architektur nur wenige Unterschiede. Die Zielsetzungen in Art. 5 und 6 sind insofern unverändert. Im Bereich der Konditionalität existieren nur Detailänderungen. Der wohl wichtigste Unterschied ist, dass die Öko-Regelungen nun für die Mitgliedstaaten fakultativ sein sollen. Genau umgekehrt sind dafür die Agrarumweltförderungen im ländlichen Raum als für die Mitgliedstaaten zwingend vorgesehen. Die Regelungen zum Anreizsystem sind zur Zeit in eckigen Klammern gehalten. Dazu wird erläutert, dass diese Komponente nicht Bestandteil der Verhandlungen über den neuen Haushaltsrahmen sei. Sollte dies so bleiben, schlägt die EU-Präsidentschaft vor, die Regelungen zu streichen.

Am 15.4.2019 hat eine Aussprache im EU-Agrarrat zur Grünen Architektur stattgefunden. Dem lag ein Diskussionspapier der EURatspräsidentschaft zugrunde. (10) Daraus wird deutlich, dass erstens im Kreise der Mitgliedstaaten die Sorge besteht, dass eine erweiterte Konditionalität mit dem Ziel der Vereinfachung der GAP kollidieren könnte. Zweitens gibt es unterschiedliche Ansichten, um welche Elemente die Konditionalität gegenüber den bislang geltenden Standards erweitert werden soll. Drittens ist streitig, in welchem Umfang Kleinlandwirte von den Kontrollen und den Folgen einer Verletzung der Konditionalität zu befreien sind. Viertens wird nach wie vor kontrovers diskutiert, ob die Öko-Regelungen für die Mitgliedstaaten verpflichtend oder freiwillig sein sollen. Schließlich besteht noch keine Einigkeit über den finanziellen Umfang, den die Umweltmaßnahmen im Rahmen der GAP einzunehmen haben.

Zusätzlich wurde im EU-Agrarrat über die Frage diskutiert, ob die verpflichtende Kappung, die Art. 26 unter dem Begriff der „Umverteilungseinkommensstützung“ vorsieht, für den Bereich der Öko-Regelungen sinnvoll ist, da dadurch der Anreiz zur Teilnahme an solchen Förderungen vermindert werden könnte. (11)

Bei der Erörterung dieser Thematik im Ausschuss wurde deutlich, wie komplex die vorgesehene Umweltkomponente der GAP ist. Es bedarf eingehender Kenntnisse der vorgesehenen Bestimmungen, um die neue Grüne Architektur verstehen zu können. Sie besteht wie in einem Baukasten aus einer grundsätzlichen Fortführung vorhandener Elemente, die teilweise umgeformt und durch neue Elemente ergänzt werden. Die Befürchtung, dass es in verwaltungsmäßiger Hinsicht zu neuen Belastungen der Landwirte und der Verwaltung kommen könnte, ist daher nicht aus der Luft gegriffen. Der Ausschuss wird mithin die Beratungen weiter verfolgen. Die rumänische EU-Ratspräsidentschaft wollte ursprünglich noch zum Ende ihrer Präsidentschaft und damit bis Juni 2019 eine so genannte partielle Ausrichtung erreichen, in der wesentliche Eckpunkte der Haltung des EU-Rates und damit der Mitgliedstaaten festgelegt worden wären. Zwischenzeitlich ist dieses wohl zu ambitionierte Ziel jedoch von ihr wieder aufgegeben worden. Insgesamt ist nach wie vor noch unsicher, wann die neuen GAP-Regelungen in Kraft treten

werden. Sollte dies erst nach 2023 erfolgen, stellt sich die Frage, ob es in einem solchen Fall noch Sinn macht, für den Rest der laufenden Finanzperiode eine neue GAP einzuführen.

- 1) Vgl. den Bericht von *Busse/Glas* über die 4. Ausschusssitzung, AUR 2018, 290 (290 f.).
- 2) ABl. EU 2019, Nr. L 111 v. 25.4.2019, S. 59.
- 3) KOM (2018) 173 endg. v. 12.4.2018 (abrufbar über die Internetseite der Europäischen Kommission); in dem in Fn. 1 genannten Bericht, S. 290, Anm. 1, durch einen Tippfehler statt 2018 auf 2017 datiert.
- 4) *EU-Rat*, Dokument 8372/19 v. 9.4.2019 (abrufbar über die Internetseite des EU-Rates).
- 5) S. für eine Hervorhebung der Änderungen gegenüber dem Legislativvorschlag Europäisches Parlament, Dok. P8_TA-PROV(2019)0152 (abrufbar über die Internetseite des Europäischen Parlaments).
- 6) *EU-Rat*, Dokument 7607/19 ADD 1 REV 1 v. 22.3.2019 (abrufbar über die Internetseite des EU-Rates).
- 7) Vgl. den Bericht von *Busse* über die 5. Ausschusssitzung, AUR 2018, 457 (457 f.).
- 8) KOM (2018) 392 endg. v. 16.2018 (abrufbar über die Internetseite der Europäischen Kommission).
- 9) *EU-Rat*, Dok. 7485/19 v. 13.3.2019 (abrufbar über die Internetseite des EU-Rates).
- 10) *EU-Rat*, Dok. 8359/19 v. 9.4.2019 (abrufbar über die Internetseite des EU-Rates).
- 11) Vgl. zur Diskussion auf dem EU-Agrarrat AGRA-FACTS, Nr. 30/2019 v. 15.4.2019, S. 1 f.